

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 156,336 bis 158,749 in der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar

Nach § 24 Abs. 13 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit den §§ 17 ff. des FStrG in der Fassung der Änderung zuletzt vom 29. November 2018 (BGBl. I Nr. 2237) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und §§ 73 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, ursprünglich vertreten von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Dillenburg –, nunmehr vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Dillenburg –, vom 01. August 2019 der Plan für das oben genannte Vorhaben mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen durch Planfeststellungsbeschluss vom 11. Januar 2024 – Az.: VI 6-061-k-04#2.203 - festgestellt worden.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben, insgesamt eine Strecke von 2,413 km, umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach und den 6-streifigem Ausbau der A 45 in diesem Bereich, einschließlich der damit verbundenen, folgenden Maßnahmen: Errichtung von Retentionsbodenfilterbecken und Lärmschutzwänden, Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Rückbau des ehemaligen Parkplatzes „Am Behlkopf“.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Es wurde widerruflich die Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser, Böschungswasser sowie das von den umliegenden Außengebietsflächen und Wirtschaftswegen anfallende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8a und 11a sowie der nachrichtlichen Unterlage 18.1a in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG):

- aus dem Entwässerungsabschnitt 1 über den Retentionsbodenfilter 1 eine Wassermenge von 12 l/s in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 78 in den Kreuzbach
- aus dem Entwässerungsabschnitt 2 über den Retentionsbodenfilter 2 eine Wassermenge von 15 l/s in der Gemarkung Werdorf, Flur 35, Flurstück 44 in einen unbenannten Graben (GWZ 2584959142) und später in den Kreuzbach
- von der Böschung der A 45 sowie des Verbindungswegs VW01 nördlich der Fahrbahn von Bau-km 0+010 bis 0+440 und des Wirtschaftswegs WW01 westlich der Fahrbahn von Bau-km 0+010 bis 0+156 in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 96/2 in den Kreuzbach
- von der Böschung der A 45 südlich der Fahrbahn von Bau-km 1+465 bis 2+030 in der Gemarkung Werdorf, Flur 21, Flurstück 144 in einen unbenannten Graben und später über einen weiteren unbenannten Graben in den Kreuzbach,
- von der Böschung der A 45 nördlich der Fahrbahn von Bau-km 0+090 bis 0+280 und 0+290 bis 0+535 sowie von der Böschung des Wirtschaftswegs WW04 von Bau-km 0+070 bis 0+200 über Mulden in der Gemarkung Werdorf, Flur 36, Flurstück 49 in einen unbenannten Graben (GWZ 25849599224) und weiter in den Schönbach,
- von der Böschung des Verbindungswegs VW03 über eine Mulde in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 96/2 in den Kreuzbach.

- von der Böschung des Verbindungsweges VW04 von Bau-km 0+155 bis 0+230 über eine Mulde in der Gemarkung Werdorf, Flur 35, Flurstück 44 in einen unbenannten Graben (GWZ 2584959142) und weiter in den Kreuzbach.

Es wurde widerrufen die Erlaubnis erteilt, das bauzeitlich bei den Bohrungen für die Tiefgründung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser sowie hierbei anfallendes Bohrwasser über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 78 in den Kreuzbach einzuleiten, 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG.

Es wurde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten (Temporäre Wasserhaltung), § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG.

Es wurde die Erlaubnis erteilt, das im Verlauf der Bauarbeiten auf den Bauflächen und Baustraßen anfallende Niederschlagswasser über geeignete Absetzanlagen und, sofern erforderlich, über eine Neutralisationsanlage über die festgesetzten Einleitestellen mit bis zu 3 l/(s x ha) bezogen auf die angeschlossenen Bauflächen einzuleiten, § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG.

III. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HVwVfG):

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Die Zulassung des mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. HAGBNatSchG. Die Zulassung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass spätestens ein Jahr nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde die aufgrund der aktuellen Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2022/2023 anzupassenden Unterlagen zur Ermittlung des aktuellen Eingriffs- und Ausgleichskonzeptes vorzulegen sind.

Die Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, hier natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, § 30 Abs. 3 BNatSchG.

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG i.V.m. § 9 BWaldG.

3. Planfeststellung für den Gewässerausbau

Die Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Kreuzbaches während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 1+145 sowie die anschließende Verlegung des Gewässers auf einer Länge von rd. 100 m sowie die Führung des Kreuzbaches mittels eines Durchlasses DN 900 im Bereich von Bau-km 0+445 sowie des Rückbaus eines Durchlasses sowie die damit einhergehende Neu-Profilierung des Kreuzbaches bei Bau-km 1+010, §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG.

4. Straßenrechtliche Entscheidung

Nach § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG wurden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken, die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke sowie die angepassten Ein- und Ausfädelungstreifen im Bereich des Parkplatzes „Lemper Berg“ von Betr.-km 156,336 bis Betr.-km 158,749 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+412,665) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet

5. Nebenbestimmungen, Auflagen

Die Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz sowie Lärmschutz

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, nunmehr vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der

Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten weiterhin zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

IV. Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan werden für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

9. April 2024 bis einschließlich 22. April 2024

im Internet zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Verwaltungsportal des Landes (<https://verwaltungsportal.hessen.de> → Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung/Bauverfahren → Informationen → Planfeststellungsbeschluss A 45 Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach) sowie im UVP-Portal des Landes Hessen (www.uvp-verbund.de).

Die Auslegung in der Stadt Aßlar und der Gemeinde Sinn wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), durch eine Veröffentlichung der Unterlagen in den o.g. Portalen ersetzt. Zusätzlich werden andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, beispielsweise durch Versendung der Unterlagen in digitaler Form durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Entsprechende Anfragen können an die E-Mail-Adresse poststelle@wirtschaft.hessen.de (möglichst unter Nennung des Referats VI 6 Planfeststellung Bundesautobahnen als Adressat) gesendet werden.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Wiesbaden, den 11. März 2024

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
VI 6-061-k-04#2.203**